

STATUTEN KANDERSTEG TOURISMUS

I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Kandersteg Tourismus besteht mit Sitz in Kandersteg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Entwicklung und Förderung des Tourismus in Kandersteg.

Zur Umsetzung des Vereinszwecks, hat sich Kandersteg Tourismus an der TALK (Tourismus Adelboden-Lenk-Kandersteg) AG (nachstehend «**TALK AG**») beteiligt. Diesbezüglich schloss der Verein ein Aktionärsbindungsvertrag ab.

Kandersteg Tourismus unterstützt in Absprache mit der Gemeinde Kandersteg die TALK AG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor Ort.

II. Mitgliedschaft

Aufnahme

Art. 3

Natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen, Personengemeinschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben einen Vertreter zu bezeichnen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Bei TFA-Abgabepflichtigen ist eine Ablehnung nicht möglich.

Als stimmberechtigte Mitglieder werden aufgenommen:

- a) Geschäftsinhaber, Gesellschaften, Vereine, Stiftungen und öffentlich-rechtliche Korporationen
- b) Einzelmitglieder
- c) Abgabepflichtige nach Tourismusförderungsabgabe-Reglement der Gemeinde Kandersteg.

Bei Geschäftsübergabe überträgt sich die Mitgliedschaft automatisch auf den neuen Inhaber der Leitung. Der Übergeber wird automatisch Einzelmitglied, wenn er nicht ausdrücklich seinen Austritt meldet.

Zu Ehrenmitglieder können Personen von der Vereinsversammlung ernannt werden, die sich um den Ort im Allgemeinen oder um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Ende der Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt immer mit Schluss des Geschäftsjahres:

- a) durch Austritt, welcher vor dem 30. November gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss
- b) durch Tod oder Auflösung
- c) durch Ausschluss

Das Ende der Mitgliedschaft begründet keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder irgendwelche Rückvergütungen. Sämtliche rückständigen und laufenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber müssen erfüllt werden.

Im Todesfalle eines Mitglieds, kann die Mitgliedschaft ohne Weiteres auf die Erben übergehen. Übernimmt nicht einzelner Erbe die Mitgliedschaft, hat die Erbengemeinschaft einen Vertreter zu bestellen.

Ausschluss

Art. 5

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber Kandersteg Tourismus nicht nachkommen oder dessen Interessen oder Interessen des Tourismusorts zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Vereinsversammlung rekurrieren.

Vereinsbeschlüsse

Art. 6

Die Statuten, Vereinsbeschlüsse und die von der Vereinsversammlung genehmigten Reglemente sind für alle Mitglieder verbindlich.

III. Mittel

Grundsatz

Art. 7

Der Verein beschafft sich seine Mittel aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen
- b) Den allfälligen zusätzlichen Beiträgen der Gemeinde und Leistungsträgern für Events und Aktivitäten, die im Kompetenzbereich der Tourismusvereine verbleiben

Weitere Mittel des Vereins können durch private und öffentliche Beiträge und Spenden beschafft werden.

Mitgliederbeiträge

Art. 8

Jedes Vereinsmitglied ist zur jährlichen Bezahlung des Mitgliederbeitrags verpflichtet. Dieser wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Haftung

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Geschäftsjahr

Art. 10

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Einsichtnahme

Art. 11

Der Vorstand hat die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Revisorenbericht und dem Budget für das folgende Geschäftsjahr mindestens 10 Tage vor der Vereinssammlung zur Einsichtnahme im Tourist Center Kandersteg aufzulegen. Diese Auflage ist in der Einladung zu publizieren.

IV. Organisation

Organe

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Spezialkommissionen
- d) Die Rechnungsrevisoren

Vereinsversammlung

Art. 13

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monaten nach Beendigung des Jahres.

Der Vorstand oder 1/5 der Vereinsmitglieder können schriftlich die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, die innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage, zur ausserordentlichen Vereinsversammlung mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung gestellt wurden.

Zur ordentlichen Vereinsversammlung eingeladen werden der Verwaltungsrat der TALK AG sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Befugnisse**Art. 14**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren;
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung; und der Bilanz
- c) Beschluss über das Jahresbudget;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- f) Beschluss über die Auflösung des Vereins;
- g) Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung;
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- i) Entscheidungen im Falle von Differenzen zwischen dem Vorstand, den Spezialkommissionen oder einzelnen Mitgliedern;
- j) Genehmigung von Rechtsgeschäften sofern deren Belastung im Einzelfall nicht CHF 10'000.00 übersteigt (budgetierte Posten ausgeschlossen),
- k) Beschlussfassung über Anträge;
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- m) Behandlung der Ausschlussrekurse;
- n) Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste sowie weitere Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder vom Vorstand unterbreitet werden.

Vorsitz**Art. 15**

Vorsitzender/Vorsitzende der Vereinsversammlung ist der Präsident/die Präsidentin und bei dessen/deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende/Die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler/Innen und der/die Protokollführer/in.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Beschlussfähigkeit**Art. 16**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Traktanden**Art. 17**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht**Art. 18**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften haben ihren Vertreter schriftlich zu bevollmächtigen. Durch schriftliche Vollmacht können sich Mitglieder durch ein andres Mitglied oder einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen. Interessierte Gäste können Vereinsversammlungen ohne Stimm- und Wahlrecht beiwohnen.

Beschlussfassung**Art. 19**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentschied.

Es wird offen abgestimmt, wenn nicht wenigsten 1/5 der Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Vereinsleitung teilgenommen haben kein Stimmrecht.

Wahlvorschläge an der Vereinsversammlung sind möglich.

Vorstand**Art. 20**

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, wobei die wichtigsten Interessengruppen angemessen vertreten sein müssen.

1 Mitglied vom Gemeinderat hat von Amtes wegen Einsitz im Vorstand.

Wer in einem Anstellungsverhältnis des Vereins steht, ist als Mitglied des Vorstandes nicht wählbar, wohl aber als Mitglied einer Spezialkommission.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und teilt seinen Mitgliedern Aufgabengebiete zu. Er ist berechtigt, das Amt des Sekretärs und Kassiers, geeigneten Persönlichkeiten zu übertragen, welche dem Vorstand nicht angehören und nicht Mitglied des Vereins sein müssen.

Amtsdauer**Art. 21**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes darf hintereinander maximal drei Amtsperioden dauern.

Vorstandsmitglieder haben mit Erreichen des 75 Altersjahres auf die nächste Vereinsversammlung aus dem Vorstand auszuscheiden.

Befugnisse des Vorstandes**Art. 22**

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Vorberatung und Antragstellung für alle Geschäfte, die von der Vereinsversammlung zu behandeln sind;
- b) Beschlussfassung über die Unterstützung der TALK AG;
- c) Konsultation bei der Wahl lokaler Schlüsselpersonen (Verantwortliche(r) des Tourist Centers)
- d) Erlass der Richtlinien und Reglemente für die Tätigkeiten, Entschädigung und die internen Organisationen des Vereins;
- e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäften sofern deren Belastung im Einzelfall nicht CHF 10'000.00 übersteigt (budgetierte Posten ausgeschlossen);
- f) Aufsicht über die Spezialkommissionen
- g) Beschlussfassung über Geschäfte und Ausgaben, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind;
- h) Mitwirkung bei der Ausarbeitung jährliche Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und TALK (Anregung der zu ergreifenden Massnahmen und Budgetvorschlag)

Einberufung**Art. 23**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, sowie auf schriftliches Verlangen von wenigstens 3 Mitgliedern. Die Einladung ist den Mitgliedern mit Angabe der Traktanden mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.

Verhandlungen**Art. 24**

Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird an der nächsten Vorstandssitzung genehmigt. Der Protokollführer wird vom Vorstand bezeichnet.

An allen Sitzungen ist die Leitung vom Tourist Center eingeladen. Ein Mitglied des Verwaltungsrates und/oder der Geschäftsleitung der TALK AG kann eingeladen werden; er/sie nimmt (sofern Bedarf) beratend, aber ohne Stimmrecht teil.

Beschlussfassung**Art. 25**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Traktanden**Art. 26**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Zeichnungsberechtigung**Art. 27**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und ein Vorstandsmitglied, die Leitung vom Tourist Center oder ein Mitglied einer Spezialkommission zeichnen je zu zweien kollektiv. Zur Erledigung der laufenden Routinegeschäfte führt der Präsident Einzelprokura. Der Vorstand kann schriftlich die Zeichnungsberechtigung weiteren Vorstandmitgliedern erteilen.

Spezialkommissionen**Art. 28**

Der Vorstand kann zur Bearbeitung von bestimmten Geschäftsbereichen oder Projekten Spezialkommissionen einsetzen. Er bestimmt den jeweiligen Präsidenten und allfällige Zeichnungsrechte. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selber.

Revisionsstelle**Art. 29**

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisor/Innen, welche alle vier Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Bekanntmachungen

Art. 30

Die Bekanntmachungen erfolgen durch persönlichen Brief oder E-Mail und, falls der Vorstand eine Publikation als angezeigt erachtet, im Anzeiger.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung, Liquidation

Art. 31

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation durch den Vorstand zu besorgen, sofern die ordentliche Vereinsversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf mindestens 2/3 der an der Vereinsversammlung vertretenen Stimmen.

Über das Vereinsvermögen verfügt nach Tilgung aller Schulden die Vereinsversammlung.

Statutenänderung

Art. 32

Die Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens 2/3 der bei einer Vereinsversammlung vertretenen Stimmen einem Änderungsantrag zustimmen.

Inkrafttreten

Art. 33

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. März 2007.

Angenommen an der Vereinsversammlung vom 14. Juni 2018.

Kandersteg, den 14. Juni 2018

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:

Mädi Wyss

Doris Wandfluh